



# Tätigkeitsbericht 2023

Schweizerisches Rechnungslegungsgremium  
für den öffentlichen Sektor

[www.srs-cspcp.ch](http://www.srs-cspcp.ch)

# Inhalt

1. Auftrag des SRS-CSPCP.....	1
2. Weiterentwicklungen des HRM2.....	1
2.1 Im Jahr 2023 verabschiedete Weiterentwicklungen .....	1
Auslegungen zu den Fachempfehlungen .....	1
Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ).....	1
Kontenrahmen und funktionale Gliederung .....	1
2.2 Erwartete Weiterentwicklungen im Jahr 2024 .....	2
Anhang C des Handbuchs HRM2 – Finanzkennzahlen: Definitionen und Berechnung.....	2
Überarbeitung der Fachempfehlung 08 zu den Vorfinanzierungen und den Spezialfinanzierungen .....	2
Fachempfehlung 14 zur Geldflussrechnung .....	2
Auslegung zur Fachempfehlung 03 – Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand .....	2
FAQ zur Mindestbesteuerung der OECD .....	3
Kontenplan und funktionale Gliederung .....	3
3. Umsetzung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden .....	3
4. Vernehmlassungen .....	9
4.1 IPSAS.....	9
5. Entwicklungen in anderen Bereichen .....	9
5.1 IPSAS.....	9
5.2 Swiss GAAP FER.....	10
5.3 Finanzstatistik .....	10
6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP.....	11
6.1 Delegiertenversammlung .....	12
1. Sitzung vom 7. März 2023 .....	12
2. Sitzung vom 6. Juni 2023 .....	12
3. Sitzung vom 20. September 2023.....	13
4. Sitzung vom 12. Dezember 2023.....	13
6.2 Arbeitsgruppen.....	13
Arbeitsgruppe «IPSAS» .....	13
Arbeitsgruppe «Kontenrahmen» .....	14
Ad-hoc Arbeitsgruppe «Spezialfinanzierungen-Fonds-Legate-Vorfinanzierungen» .....	14
6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat .....	14
6.4 Delegierte .....	15
6.5 Jahresrechnung 2023 .....	16

## **Beilagen**

- Liste der Delegierten per 31. Dezember 2023
- Auslegungen zu den Fachempfehlungen
  - Auslegung zur Fachempfehlung 19 – Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens (März 2023)
- Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ):
  - Verbuchung von Cloud-Verträgen (Juni 2023)
- Stellungnahmen an das IPSAS Board:
  - ED 84 Concessionary Leases and Right-of-Use Assets In-kind
  - ED 85 Improvement to IPSAS, 2023
  - CP Strategy and Work Program 2024-2028
- Modalitäten von HRM2 beim Bund, den Kantonen und Gemeinden (Zusammenstellung der gewählten Optionen)
- Jahresrechnung 31.12.2023
- Revisionsbericht Jahresrechnung 31.12.2023
- Kontenplan HRM2 Version 16 vom 12.12.2023

# 1. Auftrag des SRS-CSPCP

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) fördert die einheitliche, vergleichbare und transparente Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz. Es beobachtet insbesondere die Tendenzen bei der Umsetzung der Fachempfehlungen zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der zweiten Generation für die Kantone und Gemeinden HRM2 sowie die Rechnungslegung des Bundes und erarbeitet Auslegungen auf Praxisfragen von grundlegender Bedeutung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor.

Das SRS-CSPCP wurde 2008 geschaffen. Träger sind das Eidgenössische Finanzdepartement und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Das SRS-CSPCP ist eine einfache Gesellschaft.

## 2. Weiterentwicklungen des HRM2

### 2.1 Im Jahr 2023 verabschiedete Weiterentwicklungen

#### Auslegungen zu den Fachempfehlungen

**Auslegung zur Fachempfehlung 19 – Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens.** Gemäss Fachempfehlung 19 ist eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang zu HRM2 nicht obligatorisch. In den Kantonen und Gemeinden, die eine Neubewertung vorgenommen haben, soll die so gebildete Aufwertungsreserve (Konto 2950) schrittweise aufgelöst werden, um den zusätzlichen Abschreibungsaufwand auszugleichen, der sich aus der Differenz zwischen der Abschreibung auf dem Wert nach und vor der Aufwertung ergibt. Der Inhalt der Fachempfehlung 19 wirft mehrere Fragen bei der Umsetzung des HRM2 auf, die das SRS-CSPCP in einer Auslegung behandelt hat: Was ist zu tun, wenn die betroffenen (und Neubewerteten) Vermögenswerte vollständig abgeschrieben sind und die Aufwertungsreserve einen Saldo aufweist? Was geschieht mit der Aufwertungsreserve von aufgewerteten Grundstücken, da das HRM2 ja keine Abschreibung für Grundstücke vorsieht?

#### Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ)

Eine Rubrik „FAQ“ ist auf der Homepage des SRS-CSPCP verfügbar. Dort findet man Antworten auf häufig gestellte Fragen (*Frequently Asked Questions*), die aber zu spezifisch sind, als dass eine Auslegung zu einer Fachempfehlung gerechtfertigt werden kann.

**Verbuchung von Cloud-Verträgen.** Die Bedeutung von Cloud-Verträgen hat in den letzten Jahren zugenommen. Das HRM2 schweigt sich aber über deren Verbuchung aus. Das SRS-CSPCP hat die Verbuchung solcher Verträge mit Hilfe einer Antwort auf eine FAQ geklärt.

#### Kontenrahmen und funktionale Gliederung

Im Jahr 2023 hat die Arbeitsgruppe Kontenrahmen diverse Anfragen zum Kontenplan behandelt und beantwortet. Die Änderungen wurden Ende 2023 von der Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP verabschiedet. Die aktuelle Version des Kontenplans und der Funktionalen Gliederung ist auf der Homepage des SRS-CSPCP verfügbar (auf Deutsch, Französisch und Italienisch). Sie ist ebenfalls diesem Bericht angehängt.

## **2.2 Erwartete Weiterentwicklungen im Jahr 2024**

Das SRS-CSPCP erhält regelmässig verschiedene Anfragen in Bezug auf die Rechnungslegung. Die folgenden Themen sind im Moment auf seinem Arbeitsprogramm.

### **Anhang C des Handbuchs HRM2 – Finanzkennzahlen: Definitionen und Berechnung**

Gemäss der Auslegung zur Fachempfehlung 08 vom 15. Dezember 2011 soll der Abschluss der Spezialfinanzierungen im Eigenkapital über die Kontengruppen 901 (9010 für einen Ertragsüberschuss, 9011 für einen Aufwandüberschuss) erfolgen. Die Kontengruppen 351 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital und 451 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital sollten daher nicht verwendet werden, um die Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital abzuschliessen. Das SRS-CSPCP stellte fest, dass nur eine Minderheit der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz die Kontengruppen 901 für den Abschluss verwenden. Die Mehrheit der Kantone und Gemeinden verwenden nach wie vor die Kontengruppen 351 und 451.

Das SRS-CSPCP plant, allenfalls notwendige Anpassungen der Berechnung gewisser Finanzkennzahlen aufgrund der unterschiedlichen Anwendung der Fachempfehlung 08 zu überprüfen.

### **Überarbeitung der Fachempfehlung 08 zu den Vorfinanzierungen und den Spezialfinanzierungen**

Die Fachempfehlung 08 behandelt Vor- und Spezialfinanzierungen. Das SRS-CSPCP stellt fest, dass es ähnliche Mechanismen wie Vor- und Spezialfinanzierungen gibt. Dabei handelt es sich insbesondere um Fonds, Legate oder Stiftungen. Das Handbuch HRM2 enthält zu ihnen nur lückenhafte Informationen. Infolgedessen werden sie von den verschiedenen öffentlichen Gemeinwesen oft unterschiedlich verbucht. Es besteht also Bedarf, diese Begriffe und die Umstände, unter denen diese Mechanismen verwendet werden können, zu definieren und die sich daraus ergebenden Verbuchungsmodalitäten zu präzisieren. Letztere sind unterschiedlich, je nachdem, ob diese Elemente in der Bilanz unter dem Eigenkapital (Kontengruppe 29) oder unter den Verbindlichkeiten (Kontengruppe 209) auszuweisen sind. Das SRS-CSPCP erwägt daher, eine Überarbeitung der Fachempfehlung 08 vorzuschlagen.

### **Fachempfehlung 14 zur Geldflussrechnung**

Das SRS-CSPCP wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in der bestehenden Fassung der Fachempfehlung 14 der Begriff des Nettoumlaufvermögens, der in die Berechnung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode einfließt, nicht einheitlich verwendet wird. Dies führt zu Diskrepanzen zwischen dem Text der Fachempfehlung und den angehängten Beispielen. Das SRS-CSPCP hat daher beschlossen, diese Ungenauigkeit zu beheben und somit eine bessere Übereinstimmung zwischen dem Text und den Beispielen zu gewährleisten. Aus Gründen der Stimmigkeit wird die revidierte Fachempfehlung 14 zusammen mit der revidierten Fachempfehlung 08 an die FDK weitergeleitet.

### **Auslegung zur Fachempfehlung 03 – Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand**

Die Arbeiten zur Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand sowie die sich daraus ergebenden Verbuchungsmodalitäten beschäftigen das SRS CSPCP schon seit einiger Zeit. Die Fortsetzung der Arbeiten hing teilweise von den Überlegungen des Bundes zu seinem eigenen Kontenplan ab (der auch auf dem Kontenplan HRM2 basiert). Die diesbezüglichen Fragen wurden nun geklärt, was es dem SRS-CSPCP ermöglicht hat, seine Arbeiten wieder aufzunehmen.

## FAQ zur Mindestbesteuerung der OECD

Mitte Dezember 2023 hat der Bundesrat beschlossen, die OECD-Mindestbesteuerung ab dem 1. Januar 2024 einzuführen. Aufgrund dieses Entscheids beabsichtigt das SRS-CSPCP, eine FAQ zu diesem Thema auszuarbeiten.

## Kontenplan und funktionale Gliederung

Der Kontenplan sowie die funktionale Gliederung werden laufend angepasst, damit sie den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer gerecht werden.

## 3. Umsetzung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden

Wie gewohnt, wurden die 26 Kantone Ende 2022 angefragt, den aktuellen Stand der Umsetzungsmodalitäten von HRM2 auf Kantons- sowie auf Gemeindeebene mitzuteilen. Seit 2018 führen alle Kantone ihre Rechnung nach HRM2. In 24 Kantonen führen die Gemeinden ihre Rechnung ebenfalls nach HRM2<sup>1</sup>.

Alle Kantone haben geregelt, wie sie die Fachempfehlungen des HRM2 für ihre eigene Rechnungslegung umsetzen. Betreffend die Vorschriften für die Rechnungslegung der Gemeinden umfasst unsere Erhebung alle Kantone mit Ausnahme von Appenzell-Innerrhoden, dessen entsprechende gesetzliche und reglementarische Bestimmungen noch nicht bekannt sind. Die Aufzeichnungen des SRS-CSPCP erlauben es, mit immer grösserer Präzision aufzuzeigen, wie die vorgesehenen Modalitäten des HRM2 befolgt werden. Folgende Beobachtungen können gemacht werden.

- Die verschiedenen Elemente der Jahresrechnung, wie sie in der Fachempfehlung 01 des HRM2 vorgeschlagen werden –gestufte Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Anhang–, werden in allen Kantonen, auf kantonaler und kommunaler Ebene, umgesetzt.
- Der Kontenrahmen (nach Sachgruppen) und die Funktionale Gliederung sind auf kantonaler und auf kommunaler Ebene eingeführt, wie sie in der Fachempfehlung 03 vorgesehen sind.
- Die Fachempfehlung 05 lässt den Kantonen die Wahl, ab welchem Wert **Rechnungsabgrenzungen** zu verbuchen sind. Bei den Kantonen gibt es grosse Abweichungen. Zwar grenzen alle Kantone die Aufwände und Erträge zwischen den Rechnungsjahren ab, aber die meisten legen keinen Grenzwert fest und grenzen Aufwände und Erträge ab, sobald dies als notwendig erachtet wird. In den Kantonen, die einen Grenzwert festgelegt haben, variiert dessen Höhe zwischen den Kantonen stark. Auf kommunaler Ebene besteht eher die Tendenz, auf Gesetzesstufe keinen Grenzwert festzusetzen.
- Die Fachempfehlung 06 behandelt die **Wertkorrektur eines Vermögenswertes des Verwaltungs- oder des Finanzvermögens** im Falle einer Wertminderung oder Wertzunahme. Laut Fachempfehlung 12 ist das Bewertungs- und Korrekturprinzip unterschiedlich, je nachdem, ob der Vermögenswert zum Verwaltungs- oder zum Finanzvermögen gehört: Sach- und immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens sind zu ihrem Anschaffungswert zu aktivieren und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Vermögenswerte des Finanzvermögens müssen ebenfalls zum

---

<sup>1</sup> Der Kanton BS hat nur zwei Gemeinden (ausser der Stadt Basel, die in den Buchungskreis des Kantons einbezogen ist). Die Angaben zu den Gemeinden beziehen sich auf die Praxis der Gemeinden Bettingen -Einführung des HRM2 im Jahr 2019- und Riehen -Einführung des HRM2 im Jahr 2024).

Anschaffungswert aktiviert werden, aber in den folgenden Geschäftsjahren muss dieser Wert korrigiert werden, damit er dem Verkehrswert entspricht.

Die Sach- und immateriellen Anlagen des **Verwaltungsvermögens** werden von allen Kantonen zum Anschaffungswert aktiviert. Allerdings korrigiert nur die Hälfte der Kantone den Bilanzwert dieser Anlagen nachträglich durch Abschreibungen, die sich einzig an der Nutzungsdauer orientieren. Die anderen Kantone gehen unterschiedlich vor. Sie verwenden zusätzliche Abschreibungen oder verfügen über die gesetzliche Grundlage dazu. Wieder andere schreiben die Anlagen über einen viel kürzeren Zeitraum als die Nutzungsdauer ab. Die betroffenen Kantone halten sich daher nicht an die im HRM2 festgelegten Grundsätze. Bei den Gemeinden bewertet etwa die Hälfte ihr Verwaltungsvermögen zu Anschaffungswerten, die über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Fast alle Kantone und Gemeinden weisen das **Finanzvermögen** in ihrer Bilanz zum Verkehrswert aus. Sie haben also ihr Finanzvermögen bei der Einführung zum HRM2 neu bewertet. Die meisten Gemeinwesen aktualisieren diesen Verkehrswert in regelmässigen Abständen, so dass sie den aktuellen Verkehrswert widerspiegeln. Einige Kantone passen die Bilanzwerte jedoch nur nach unten an, wenn der aktuelle Verkehrswert unter den Bilanzwert fällt. Die betroffenen Gemeinwesen halten sich daher nicht an die im HRM2 festgelegten Grundsätze.

- Die Fachempfehlung 07 lässt den Kantonen die Wahl zwischen zwei **Buchungsprinzipien der Steuererträge**. Mehr als die Hälfte der Kantone hat sich für das Soll-Prinzip (Verbuchung bei Rechnungsstellung) entschieden. Die übrigen haben das Steuerabgrenzungs-Prinzip (Verbuchung der für das Jahr effektiv geschuldeten Steuern) gewählt. Auf Gemeindeebene liegt die Tendenz eher bei der Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch wenn einzelne Kantone von ihren Gemeinden verlangen, dass sie das Steuerabgrenzungs-Prinzip anwenden. Die Gemeinden des Kantons Wallis können zwischen diesen zwei Buchungsprinzipien wählen.
- Die Fachempfehlung 08 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, **Vorfinanzierungen** vorzusehen oder darauf zu verzichten. Die Hälfte der Kantone behält die Möglichkeit bei, gewisse Investitionsausgaben vorzufinanzieren. In den meisten Kantonen haben die Gemeinden rechtlich die Möglichkeit, ihre Investitionen vorzufinanzieren. Es ist zu erwähnen, dass die Gesetzgebung dem Kanton Glarus und seinen Gemeinden, ab dem 1. Januar 2023, nicht mehr erlaubt, Vorfinanzierungen zu bilden.
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 08 besagt, dass der **Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital** über die Abschlusskonten 901x und nicht über die Erfolgsrechnung erfolgen muss. Tatsächlich spiegelt der Saldo dieser Spezialfinanzierungen und Fonds keine Veränderung der Position des Gemeinwesens gegenüber Dritten wider. Er darf daher das Ergebnis nicht beeinflussen. Trotzdem schliessen zwei Drittel der Kantone und der Gemeinden ihre Spezialfinanzierungen und Fonds über die Erfolgsrechnung ab, ohne die Konten 901x zu verwenden. Dies verzerrt das veröffentlichte Ergebnis und erschwert den Vergleich, insbesondere bezüglich einiger Finanzkennzahlen (Selbstfinanzierungsgrad, Zinsbelastungsanteil, Bruttoverschuldungsanteil, Kapitaldienstanteil, Selbstfinanzierungsanteil). Ab dem 1. Januar 2023 schliesst der Kanton Obwalden seine Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital über die 901-er-Konten und nicht mehr über die Erfolgsrechnung ab. Der Kanton Solothurn, seinerseits schliesst seine Spezialfinanzierungen über das Eigenkapital ab, ohne die Abschlusskonten zu verwenden. Auf Gemeindeebene erfolgt der Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital ebenfalls grösstenteils über die Erfolgsrechnung.
- Die Fachempfehlung 10 lässt die Wahl zwischen zwei Anwendungsarten der **Darstellung der Investitionen in der Bilanz**. Die meisten Kantone haben entschieden, die Investitionen netto zu aktivieren (Investition abzüglich

Investitionsbeitrag). Einige Kantone haben jedoch entschieden, die Investitionen brutto zu aktivieren. Die erhaltenen Investitionsbeiträge werden in diesen Kantonen in den Passiven verbucht. Auf Gemeindeebene –mit Ausnahme eines Kantons (FR)– sieht das Gesetz vor, die Investitionen netto zu aktivieren.

- Die Fachempfehlung 10 und die Fachempfehlung 12 überlassen es den Kantonen, eine **Aktivierungsgrenze für ihre Investitionen** festzulegen. Es gibt sehr grosse Unterschiede. In den Kantonen variiert die Aktivierungsgrenze zwischen CHF 5'000 und CHF 3'000'000. Auch auf der kommunalen Ebene kann man grosse Unterschiede feststellen (zwischen CHF 2'000 und CHF 100'000). Diese Unterschiede erschweren die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinwesen, insbesondere die Resultate der Kennzahl 'Investitionsanteil' (Bruttoinvestitionen in Prozent der Gesamtausgaben).
- Die Fachempfehlung 12 lässt die Wahl zwischen zwei **Methoden für die planmässigen Abschreibungen** der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die meisten Kantone haben sich für die lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer entschieden. Einige Kantone jedoch wenden die degressive Abschreibung an. Dasselbe gilt für die Gemeindeebene. Ab dem 1. Januar 2023 wechselt der Kanton Glarus samt seinen Gemeinden von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode.
- Die Fachempfehlung 12 sieht ausserdem vor, die Anlagen des Verwaltungsvermögens über ihre gesamte Nutzungsdauer abzuschreiben und regelt somit den Abschreibungssatz. So beträgt die **Lebensdauer von Gebäuden** zwischen 25 und 50 Jahren. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 4 und 2% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 15 und 8%. In der Praxis variiert der Abschreibungssatz stark. Mit wenigen Ausnahmen (BS, SG und ZH) wenden alle Kantone die vom HRM2 empfohlenen Abschreibungssätze an. Die linearen Abschreibungssätze der Gemeinden sind ebenfalls variabel, aber sie bewegen sich alle zwischen 2 und 4%, also im vom HRM2 empfohlenen Wertebereich. Allerdings ist der im HRM2 empfohlene Wertebereich sehr breit, da die Nutzungsdauer mehr als doppelt so lang sein kann. Dies erschwert die Vergleichbarkeit zwischen Gemeinwesen, insbesondere für die Finanzkennzahlen Selbstfinanzierungsgrad, Kapitaldienstanteil und Selbstfinanzierungsanteil.
- Die Fachempfehlung 12 sieht eine **Lebensdauer für Strassen** zwischen 40 und 60 Jahren vor. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 2.5 und 1.67% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 10 und 7%. In der Praxis werden sehr unterschiedliche Abschreibungssätze festgestellt. Ein gutes Drittel der Kantone schreibt seine Strassen zu einem höheren als den empfohlenen Sätzen ab. Diese Kantone schätzen folglich die Lebensdauer ihrer Strassen kürzer ein, als es das HRM2 vorsieht. Es ist hinzuzufügen, dass vier Kantone (AG, GR, SZ, ZG) ihre Strassen zu 100% abschreiben; dies entspricht einer sofortigen Belastung der Erfolgsrechnung und nicht einer Abschreibung über die Nutzungsdauer. Die Abschreibungssätze sind ebenfalls sehr unterschiedlich in den Gemeinden. Etwa ein Fünftel der Gemeinden schreibt über dem empfohlenen Satz ab.
- Laut Fachempfehlung 12 muss der **Abschreibungsbeginn** mit der Inbetriebnahme der Anlage zusammenfallen. Trotzdem wählen einige Kantone einen anderen Zeitpunkt für den Beginn ihrer Abschreibungen. So schreiben einige Kantone (FR, JU, SZ, TI, VD VS) ihre Anlagen ab Baubeginn ab. Ein Kanton (OW) beginnt die Abschreibungen seiner Anlagen im Jahr nach der Inbetriebnahme. Auf Gemeindeebene schreibt ein Kanton (VS) seine Anlagen ab Baubeginn ab, sechs andere (AG, BL, FR, LU, OW, TI) im Jahr nach der Inbetriebnahme. Die Gemeinden der Kantone BS und SG beginnen mit den Abschreibungen frühestens bei Baubeginn oder spätestens im Jahr nach der Inbetriebnahme.
- Die Fachempfehlung 12 gibt den Kantonen die Möglichkeit, **zusätzliche Abschreibungen** als ausserordentlichen Aufwand im Rahmen der Finanzpolitik zu



erfassen. In etwas weniger als der Hälfte der Kantone sieht das Finanzhaushaltsgesetz diese Möglichkeit vor. Etwa die Hälfte der Kantone erlaubt zusätzliche Abschreibungen für ihre Gemeinden. Der Kanton Glarus und seine Gemeinden machen ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr von zusätzlichen Abschreibungen Gebrauch. Im Übrigen korrigiert etwas mehr als die Hälfte der Kantone mit diesen zusätzlichen Abschreibungen den Wert einzelner Anlagen direkt nach unten. Dies entspricht nicht den Vorgaben des HRM2, welches vorschreibt, die Verbuchung auf das Anlagenkonto «kumulierte zusätzliche Abschreibungen» (Konto 148 mit negativem Vorzeichen) vorzunehmen. Auf Gemeindeebene verbucht eine Mehrheit der Kantone, die zusätzliche Abschreibungen vornehmen, diese im Aktivkonto 148 mit negativem Vorzeichen. Die Gemeinden der Kantone Obwalden und Zug haben die Wahl zwischen der Verbuchung über das Konto 148 und derjenigen über das entsprechende Anlagekonto.

- Die Auslegung zur Fachempfehlung 17 empfiehlt die Führung einer **finanzpolitischen Reserve**, um das Resultat der Erfolgsrechnung zu glätten und im Gegenzug auf zusätzliche Abschreibungen zu verzichten. Einige Kantone bevorzugen weiterhin die zusätzlichen Abschreibungen und erlauben die Führung einer finanzpolitischen Reserve nicht. Andere Kantone erlauben weder die eine noch die andere Möglichkeit, währenddessen einige Kantone beide Möglichkeiten erlauben. Schlussendlich gibt es Kantone, welche die zusätzlichen Abschreibungen nicht mehr erlauben, an deren Stelle aber eine finanzpolitische Reserve bevorzugen. Dies ist der Fall im Kanton Glarus und seinen Gemeinden ab dem 1. Januar 2023. In den Kantonen, welche ihren Gemeinden erlauben, eine solche Reserve zu führen, machen etwa zwei Drittel der Gemeinden davon Gebrauch.
- Die Fachempfehlung 12 sieht vor, Grundstücke und die darauf errichteten Bauten in der Bilanz getrennt darzustellen. Trotzdem verlangen die reglementarischen Bestimmungen in etwas weniger als der Hälfte der Kantone und in der Hälfte der Gemeinden keine **getrennte Darstellung von Grundstücken und deren Bauten**. In den Kantonen Obwalden und Uri werden Grundstücke und deren Bauten nur getrennt, wenn die Bauten separat vom Grundstück erworben wurden. Dies gilt sowohl auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene. Der Kanton Wallis lässt seinen Gemeinden die Wahl, die Grundstücke von den Bauten zu trennen oder nicht.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 gibt den Kantonen die Möglichkeit, in der Geldflussrechnung den **Geldfluss aus operativer Tätigkeit direkt oder indirekt** darzustellen. Mit Ausnahme des Kantons Zug haben sich alle Kantone für die indirekte Methode entschieden, bei der sich der Geldfluss aus operativer Tätigkeit ausgehend vom Ergebnis der Erfolgsrechnung berechnet. Bei den Gemeinden wird ebenfalls die indirekte Methode angewandt. Alle Kantone und ihre Gemeinden stellen den Geldfluss aus Investitionstätigkeit mit der direkten Methode dar.
- Die Fachempfehlung 14 lässt den Kantonen die Möglichkeit, den **Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit** auf zwei Arten darzustellen. Die empfohlene Darstellung sieht vor, dass die zweite Stufe der Geldflussrechnung die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) enthält. Sie sieht vor, dass die dritte Stufe nur die Finanzierungstätigkeit enthält. Bei der alternativen Darstellung wird nur die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) in der zweiten Stufe der Geldflussrechnung erfasst und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) sowie die Finanzierungstätigkeit in der dritten Stufe. Mehr als zwei Drittel der Kantone wählen die empfohlene Darstellung. Ein kleines Drittel wählt die alternative Darstellung. Fast zwei Drittel der Gemeinden stellen ihre Geldflussrechnung ebenfalls auf die empfohlene Art dar, die anderen bevorzugen die alternative Darstellung. Der Kanton Zug erlaubt seinen Gemeinden beide Darstellungen.

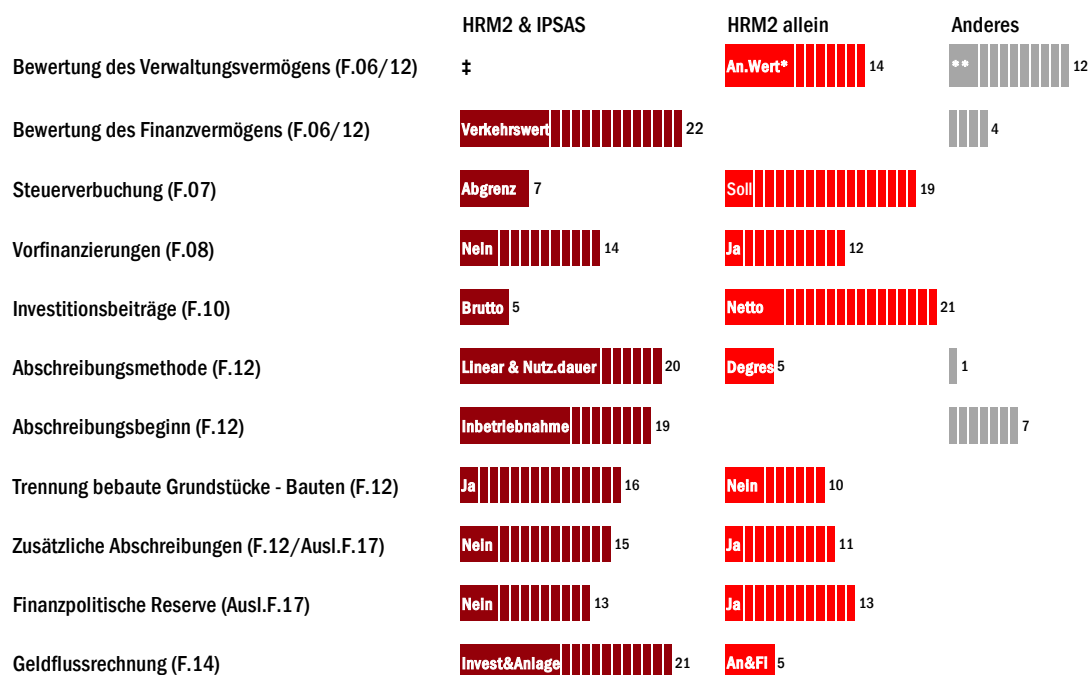
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 19 sieht die **Auflösung der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens** am Ende des ersten Jahres unter HRM2 vor. Die Mehrheit der Kantone, die eine solche Reserve gebildet haben, löst sie tatsächlich zu diesem Zeitpunkt auf. Einige Kantone haben aber entschieden, diese Reserve entweder erst nach zwei bis zwölf Jahren (AI, BE, BL, BS, JU, SH, OW, ZG) oder gar nicht aufzulösen (AR, LU, SH). Der Kanton Neuenburg, sowohl auf Kantons- wie auf Gemeindeebene, hat beschlossen diese Reserve spätestens 2030 aufzulösen. Mit dem Inkrafttreten seines neuen Finanzhaushaltsgesetzes am 1. Januar 2023 lösten der Kanton Glarus und seine Gemeinden die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens zugunsten der finanzpolitischen Reserve auf. Die beiden Gemeinden des Kantons Basel-Stadt lösen die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens nicht auf die gleiche Weise auf: Die eine löst sie nach dem ersten Jahr auf, die andere sieht keine Auflösung vor. Gewisse Kantone verfügen über keine solche Reserve, da sie entweder das Finanzvermögen bereits vor der Einführung des HRM2 Neubewertet haben oder weil sie ihr Finanzvermögen beim Übergang zum HRM2 nicht Neubewertet haben. Für ihre Gemeinden verlangen die meisten Kantone eine Auflösung dieser Reserve am Ende des ersten Jahres unter HRM2.
- Obschon das harmonisierte Rechnungsmodell nichts dazu vorsieht, gibt es in einzelnen Kantonen ein **einziges Finanzhaushaltsgesetz**, das für den Kanton und seine Gemeinden gültig ist (AR, GL, GR, NE, OW, ZG). Dieses Phänomen ist im Hinblick auf eine vertikale Harmonisierung interessant. Nach unseren Kenntnissen ist dies eine Premiere in der Geschichte der Schweiz. In den meisten Kantonen gibt es allerdings noch zwei verschiedene gesetzliche Rahmen, einen für den Kanton und einen anderen für die Gemeinden.

Die Abbildung 1 zeigt eine Gesamtsicht der getroffenen Auswahl der Kantone, wenn das HRM2 die Wahl zwischen zwei Optionen lässt. Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall eine der möglichen Optionen des HRM2 mit den internationalen Standards IPSAS (*International Public Sector Accounting Standards*) vereinbar ist, währenddessen dies für die andere Option nicht der Fall ist. Zum Beispiel ist die Verbuchung der Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip eine vom HRM2 empfohlene Option, welche mit den IPSAS vereinbar ist. Hingegen ist die Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch vom HRM2 empfohlen, nicht mit den IPSAS vereinbar. Auch wenn das HRM2 zwei Optionen empfiehlt, wenden gewisse Kantone andere Lösungen an. Aus diesem Grund sieht man auf der Abbildung 1 drei Blöcke: die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 und IPSAS-konform (HRM2 & IPSAS), die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 nicht IPSAS-konform (HRM2 allein) und –ganz rechts– die Gruppe der Kantone, welche eine andere Lösung, weder HRM2- noch IPSAS-konform, gewählt haben.

Die Abbildung 2 zeigt eine vergleichbare Gesamtsicht, aber für die Gemeinden. Sie widerspiegelt also die kantonalen Richtlinien, welche die Gemeinden anwenden müssen.

Die Einzelheiten sind im Anhang ersichtlich und auf der Internetseite des SRS-CSPCP abrufbar. Ein Kanton hat sich noch nicht für die Rechnungslegungsmodalitäten seiner Gemeinden entschieden. Es handelt sich um den Kanton Appenzell-Innerrhoden (6 Gemeinden). Folglich wird dieser Kanton auch noch nicht in der Liste der Gemeinden aufgeführt.

## Abbildung 1 Gewählte Optionen der Kantone für sich selbst



‡ Die IPSAS Standards unterscheiden nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen

\* Anschaffungskosten, nach Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens abgeschrieben

\*\* Anschaffungskosten, nach kürzerer Dauer als der Nutzungsdauer abgeschrieben oder zusätzliche Abschreibungen möglich

## Abbildung 2 Gewählte Optionen der Kantone für ihre Gemeinden



‡ Die IPSAS Standards unterscheiden nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen

\* Anschaffungskosten, nach Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens abgeschrieben

\*\* Anschaffungskosten, nach kürzerer Dauer als der Nutzungsdauer abgeschrieben oder zusätzliche Abschreibungen möglich

## 4. Vernehmlassungen

### 4.1 IPSAS

Im Namen der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz und entsprechend seiner Aufgabe hat das SRS-CSPCP 2022 zu allen Vernehmlassungen des IPSAS-Boards (*IPSAS International Public Sector Accounting Standards*), welches die internationalen Buchhaltungsnormen für den öffentlichen Sektor verfasst, Stellung genommen. Die folgenden Vorschläge wurden in die Vernehmlassung geschickt:

- Exposure Draft: *Concessionary Leases and Right-of-Use Assets In-kind*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Mai 2023 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft: *Improvements to IPSAS, 2023*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Dezember 2023 zugestellt (siehe Anhang).
- Consultation Paper: *Strategy and Work Program 2024-2028*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Januar 2024 zugestellt (siehe Anhang).

## 5. Entwicklungen in anderen Bereichen

### 5.1 IPSAS

Die Arbeit des IPSAS-Boards verteilte sich im 2023 auf spezifische Rechnungslegungsfragen der öffentlichen Gemeinwesen sowie zu einem kleineren Teil auf die Übernahme von IFRS (IAS)-Standards. So hat es IPSAS 46 «Bewertungsmethoden», IPSAS 47 «Erträge» (ersetzt IPSAS 9, 11 und 23), IPSAS 48 «Transferaufwendungen» und IPSAS 49 «Altersversorgungspläne» verabschiedet. Es hat ebenfalls eine Anpassung am Rahmenkonzept (Kapitel 3 «Qualitative Charakteristiken» und 5 «Bestandteile in Jahresabschlüssen») vorgenommen. IPSAS 48 schliesst die letzte grosse Lücke bei den IPSAS im Bereich der Aufwendungen. Ebenfalls wurde ein Konsultationspapier zur «Strategie und Arbeitsplanung 2024-28» sowie zwei *Exposure Drafts* zu «Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen» und «Abraumbeseitigungskosten während der Produktionsphase im Tagebau» in die Vernehmlassung geschickt.

Die Arbeiten am Projekt Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden weitergeführt und ein erster Entwurf eines Standards zur klimabezogenen Berichterstattung für die Vernehmlassung vorbereitet. Die Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bilden ein eigenständiges Regelwerk, das unabhängig von den bestehenden IPSAS ist, so dass beide isoliert voneinander angewendet werden können.

Ferner hat das IPSAS-Board entschieden, keine standardbasierte Lösung von IPSAS in Abhängigkeit der Grösse der Einheit zu erarbeiten. Es plant stattdessen Implementierungshilfen (*Navigating IPSAS*) mit einem externen Partner in den nächsten zwei Jahren auszuarbeiten, um kleine Einheiten bei der Implementierung von IPSAS zu unterstützen.

Die Europäische Union (EU) führte 2023 ihr Projekt EPSAS (*European Public Sector Accounting Standards*) fort. Es wurde ein Vorschlag für eine EU-Direktive ausgearbeitet, welcher die Einführung von Accrual Accounting in allen Mitgliedsstaaten bis 2030 beinhaltet, wobei jedes Land noch seine eigenen Standards definieren darf. Parallel dazu sollen die EPSAS-Standards auf EU-Ebene weiterentwickelt werden. Ebenfalls nimmt sich die Europäische Kommission der Ausarbeitung von Nachhaltigkeitsstandards an.

## 5.2 Swiss GAAP FER

Die FER-Fachkommission ist im 2023 turnusgemäss zu zwei Sitzungen zusammengekommen. Sie hat sich dabei mit den beiden laufenden Projekten «Nachhaltigkeit in der FER» und «Überarbeitung von FER 16 – Vorsorgeverpflichtungen» beschäftigt.

An der ersten Sitzung im Juni hat die Arbeitsgruppe die Resultate der ersten Projektphase (sog. Überprüfungsverfahren) präsentiert. Aufgrund einer umfangreichen Analyse von öffentlich verfügbaren Jahresrechnungen hat die Arbeitsgruppe Themen identifiziert, die bei der Anwendung der geltenden Bestimmungen von FER 16 «Vorsorgeverpflichtungen» Fragen aufgeworfen haben. Dazu gehören namentlich die Behandlung ausländischer Vorsorgepläne im Konzernabschluss oder die im Anhang geforderte Tabelle zu den wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf den Konzernabschluss. Basierend auf diesen Erkenntnissen hat die FER-Fachkommission entschieden, FER 16 einer Überarbeitung zu unterziehen. An der zweiten Sitzung im Dezember hat die Fachkommission im Rahmen von Konsultativabstimmungen zu verschiedenen Aspekten (Geltungsbereich, Bilanzierung von ausländischen Vorsorgeplänen, Offenlegungen und Fortschreibungstabelle) durchgeführt. Der Zeitplan sieht vor, dass die FER-Fachkommission im Dezember 2024 die überarbeitete Fassung von FER 16 in die Vernehmlassung gibt, die im ersten Quartal 2025 stattfindet, um die neue FER 16 idealerweise im Herbst 2025 zu verabschieden.

Die starke Dynamik im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung macht auch vor den FER-Anwendern nicht halt. Insbesondere nicht-kotierte Unternehmen und Organisationen fragen sich, inwiefern und wann sie von diesen Entwicklungen betroffen sein werden. Anlässlich der Juni-Sitzung hat die FER-Kommission der Erarbeitung eines Diskussionspapier zur Nachhaltigkeit in der FER zugestimmt. Damit soll insbesondere nicht-kotierten FER-Anwendern ein pragmatischer und gangbarer Weg aufgezeigt werden vor dem Hintergrund von ebenso umfangreichen wie komplexen Regulierungsprojekten wie demjenigen der EU. Im Dezember hat die Arbeitsgruppe der FER-Fachkommission ein Diskussionspapier unterbreitet, welches nicht nur die Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Gegenstand hat, sondern sich angesichts der Anwendergruppe schwergewichtig mit dem Nachhaltigkeitsmanagement befasst. Die FER-Fachkommission hat die Veröffentlichung des Diskussionspapiers, das aus zwei Teilen besteht (aktueller Stand der diesbezüglichen regulatorischen Entwicklung mit Fokus auf die EU und Entwurf des FER-Leitfadens zur Nachhaltigkeit), an der Dezember-Sitzung einstimmig gutgeheissen. Anhand von sieben Schritten sollen nicht-kotierte Unternehmen und Organisationen beim Management der Nachhaltigkeit und der daraus resultierenden Berichterstattung unterstützt werden. Die Öffentlichkeit ist eingeladen bis Mitte April 2024 Stellung zu nehmen. Der FER-Leitfaden soll als unverbindliche Hilfestellung der FER voraussichtlich Ende 2024 verabschiedet und veröffentlicht werden.

Darüber haben sich an der Jahreskonferenz Swiss GAAP FER, die in Kooperation mit Expertsuisse, veb.ch, Treuhand Suisse und dem CFO Forum im Herbst durchgeführt wird, 150 Teilnehmende über die neusten Entwicklungen informiert. An drei in Solothurn, St. Gallen und Lausanne durchgeführten FER-vor-Ort-Anlässen konnten sich Interessierte direkt mit Exponenten der FER austauschen.

Schliesslich ist es im Stiftungsrat zu Veränderungen gekommen, indem dessen langjähriger Präsident, Prof. em. Giorgio Behr, zurückgetreten ist und Prof. Reto Eberle seine Nachfolge angetreten hat.

## 5.3 Finanzstatistik

### Rückblick

Die Sektion Finanzstatistik der EFV ist für die Erhebung der Rechnungen, Budgets und Planung der Finanzströme der öffentlichen Haushalte auf allen Staatsebenen zuständig. Diese Erhebungen dienen als Grundlage für die Produktion einer harmonisierten Statistik, die nationale und internationale Vergleiche erlaubt und als Entscheidungs- und Analyse-Grundlage für Politik, Wirtschaft, Forschung, Medien und Gesellschaft dient. Sowohl die laufende Einführung des Kontenplans HRM2 auf Gemeindeebene als auch der Einsatz von neuen IT-

Technologien erlauben es der Finanzstatistik, die Beschaffung der Gemeindedaten und somit die Datengrundlage für die Statistik ständig zu verbessern. Dies war auch im Jahr 2023 der Fall. Mit dem Rechnungsjahr 2022 erfolgte in 25 Kantonen eine Vollerhebung der Gemeinden, im 26. Kanton konnten die bearbeiteten Gemeinden verdoppelt werden. Die Erhebungsquote aller politischen Gemeinden hat sich im Rechnungsjahr 2022, verglichen mit dem Rechnungsjahr 2017, von rund 68% auf 95% erhöht. Dies entspricht einem Anteil an der Wohnbevölkerung von ca. 99%.

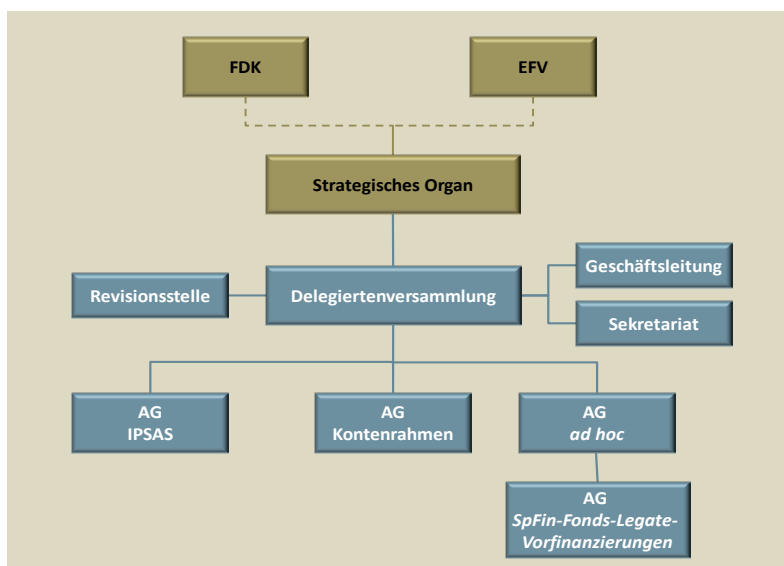
### Ausblick

Im Jahr 2024 wird eine neue Konzeption des Steuerausschöpfungsindex eingeführt und publiziert. Mit dem neu konzipierten Steuerausschöpfungsindex steht ein Instrument zur Verfügung, das näher an der Wirklichkeit und transparenter ist als bisher und mit dem sich der Stand und die Entwicklung der steuerlichen Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen in den Kantonen analysieren und vergleichen lassen. Im IT-Bereich dürften dieses Jahr die Realisierungsarbeiten einer neuen Plattform zur Beschaffung der Finanzdaten der Kantone und Gemeinden abgeschlossen werden. Schliesslich werden sich dieses Jahr die Arbeiten zum Abgleich unserer Daten mit der Finanzierungsrechnung der SNB intensiv fortsetzen. Dabei steht die Konsistenz der finanziellen Konten und die direkte Integration der Jahres- und Quartalszahlen der Finanzstatistik in die Finanzierungsrechnung der SNB im Fokus.

## 6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP

Wie aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich, steht die Delegiertenversammlung im Zentrum der Organisation. Die Geschäftsleitung steht dem SRS-CSPCP vor und vertritt es nach aussen. Sie wird vom Sekretariat unterstützt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Die Geschäftsleitung erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Ausserdem gibt es verschiedene Arbeitsgruppen (AG). Diese Arbeitsgruppen sind einerseits thematisch und permanent, andererseits *ad hoc*, je nach aktuellem Thema. Es gibt zwei ständige Arbeitsgruppen: diejenige, welche die Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards vorbereitet und diejenige, welche Fragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen beantwortet.

**Abbildung 3**  
**Organigramm des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor**



## 6.1 Delegiertenversammlung

Das SRS-CSPCP besteht aus 8 Mitgliedsorganisationen, vertreten durch 16 Delegierte. Im Sinne einer Interessenabwägung und damit eine breite Meinungsbildung garantiert werden kann, ist die Herkunft der Delegierten breit abgestützt. Alle drei politischen Ebenen -Bund, Kantone und Gemeinden- sind unter Berücksichtigung der fachlichen Herkunft und der Sprachregionen vertreten. Zudem wirken Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft mit.

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a. Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV): 2 Delegierte;
- b. Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK): 1 Delegierter;
- c. Kantonale Finanzverwaltungen (FkF): 4 Delegierte; durch die FkF ernannt;
- d. Kantonale Finanzkontrollen (KFK): 1 Delegierter; durch die Dachorganisation ernannt;
- e. Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG): 1 Delegierter;
- f. Schweizerischer Gemeindeverband (SGV): 1 Delegierter;
- g. Schweizerischer Städteverband (SSV): 1 Delegierte;
- h. Wissenschaft und Wirtschaft: 5 Delegierte (inkl. Geschäftsleitung).

Anfangs 2023 gab es eine Änderung bei den Delegierten. Aufgrund einer internen Reorganisation in der Rechnungslegung der EFV wurde Daniel Eyer, Leiter der Rechnungslegung der EFV, durch Danielle Matter, Spezialistin für Rechnungslegung bei der EFV, ersetzt. Die Mitgliederliste per 31. Dezember 2023 findet sich im Anhang.

Die Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP hat sich 2023 zu vier Sitzungen getroffen und dabei eine breite Palette von Themen bearbeitet. Nachfolgend die wichtigsten Punkte, die an den Sitzungen behandelt wurden:

### 1. Sitzung vom 7. März 2023

- Jahresrechnung 2022 und Tätigkeitsbericht 2022: **Genehmigung** der von der Geschäftsleitung erstellten Rechnung und des Tätigkeitsberichts per Zirkulationsbeschluss vor der Sitzung.
- Revisionsbericht 2022: **Kenntnisnahme** des Revisionsberichts per Zirkulationsbeschluss vor der Sitzung.
- Unterscheidung zwischen Sachaufwand, Entschädigungen und Beiträgen: Wiederaufnahme der Diskussion zu einer Ausarbeitung einer Auslegung zu diesem Thema.
- Cloud-Verträge: Fortführung der Diskussion einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens: Erste Diskussion zu einer Ausarbeitung einer Auslegung zur Fachempfehlung 19.
- Nicht geldwerte Beiträge: Diskussion und **Genehmigung** einer Präzisierung der Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Exposure Draft (*Concessionary Leases and Right-of-Use Assets In-kind*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.

### 2. Sitzung vom 6. Juni 2023

- Nachfolge der Finanzstatistik im SRS-CSPCP: Diskussion und Information, dass Florian Chatagny, Sektionsleiter der Finanzstatistik der EFV, Monika Fäh als Delegierter ab 1.1.2023 ersetzt.
- Cloud-Verträge: Fortführung der Diskussion und **Genehmigung** einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).

- Fachempfehlung 18 – Anhang C: Diskussion und **Genehmigung** eines Änderungsvorschlags gewisser Basiszahlen (laufender Aufwand, laufender Ertrag, Selbstfinanzierung) des HRM2.
- Unterscheidung zwischen Sachaufwand, Entschädigungen und Beiträgen: Fortführung der Diskussion zu einer Ausarbeitung einer Auslegung zu diesem Thema. Entscheid, dass diese Auslegung an die Fachempfehlung 03 geknüpft wird.
- Fachempfehlung 07: Diskussion und **Genehmigung** eines Briefes an die FkF und an die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) als Antwort auf deren Bedenken im Zusammenhang mit der Änderung der Fachempfehlung 07.
- Fachempfehlung 08: Erste Diskussion über die Definitionen und die Verbuchungskriterien der diversen im Kontenrahmen erwähnten Elemente (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, Stiftungen, Vorfinanzierungen).

### 3. Sitzung vom 20. September 2023

- Unterscheidung zwischen Sachaufwand, Entschädigungen und Beiträgen: Fortführung der Diskussion zu einer Ausarbeitung einer Auslegung zur Fachempfehlung 03.
- Fachempfehlung 08: Fortführung der Diskussion über die Definitionen und die Verbuchungskriterien der diversen im Kontenrahmen erwähnten Elemente (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, Stiftungen, Vorfinanzierungen)
- Arbeitsprogramm: Ausführliche Diskussion über die Punkte, die ins Arbeitsprogramm des SRS-CSPCP aufgenommen werden sollen.

### 4. Sitzung vom 12. Dezember 2023

- Unterscheidung zwischen Sachaufwand, Entschädigungen und Beiträgen: Fortführung der Diskussion zu einer Ausarbeitung einer Auslegung zur Fachempfehlung 03.
- Vorsitz des SRS-CSPCP ab 1.1.2025: Formelle **Wahl** von Andreas Bergmann als künftiger Vorsitzender des SRS-CSPCP; **Genehmigung** der Leistungsvereinbarung zwischen dem SRS-CSPCP, der EFV und der FDK, sowie des Vertrags zwischen dem SRS-CSPCP und der ZHAW.
- Kontenrahmen: **Verabschiedung** der wesentlichen von der Arbeitsgruppe «Kontenrahmen» vorgeschlagenen Änderungen sowie **Genehmigung** der aktuellen Version von Kontenrahmen und Funktionaler Gliederung, Version 16/2023.
- Exposure Draft (*Improvements to IPSAS, 2023*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Vernehmlassung *Strategy and Work Program 2024-2028*: **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board per Zirkulationsbeschluss.
- Präsentation des Leitfadens der FER zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Reto Eberle, Delegierter.

## 6.2 Arbeitsgruppen

### Arbeitsgruppe «IPSAS»

Die Arbeitsgruppe «IPSAS» ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bereitet die Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassungen des IPSAS-Boards zuhanden der Delegiertenversammlung des Rechnungslegungsgremiums vor. Sie wurde 2008 gebildet und besteht aus sechs Delegierten: Nils Soguel (Vorsitzender), Andreas Bergmann, Claudia Beier (ZH), Danielle Matter (EFV), Martin Köhli (EFK) und Charles Pict (KFK). Mehrere externe Experten nehmen an den Sitzungen teil. So auch Marc Wermuth (EFV), Technical Advisor des IPSAS-Boards, welcher an den Sitzungen des SRS-CSPCP als Gast teilnimmt. Das Sekretariat wird durch Evelyn Munier sichergestellt.

2023 hat die Arbeitsgruppe «IPSAS» am 30. März und am 30. November getagt, um Antworten zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards auszuarbeiten.



## **Arbeitsgruppe «Kontenrahmen»**

Die Arbeitsgruppe «Kontenrahmen» ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bearbeitet die Anfragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen und der Funktionalen Gliederung. Die Arbeitsgruppe besteht aus zwei Delegierten und fünf externen Mitgliedern: Monika Fäh (EFV), Sandra Favre de Oliveira (SSV), Stephanie Kuhn (ZH, anschliessend EFV), Urs Kundert (KKAG GL), Anja Muheim (SZ), Marie-Lena Pfaff (ZH), Richard Schraner (Gemeinde Fislisbach) und Marc Wermuth (EFV). 2023 wurde Stephanie Kuhn (ZH) durch Marie-Lena Pfaff ersetzt. Infolge ihres Stellenwechsels vertritt Stephanie Kuhn von nun an die Finanzstatistik in der Arbeitsgruppe. Monika Fäh steht der Arbeitsgruppe vor. Das Sekretariat wird durch Evelyn Munier sichergestellt.

Die Arbeitsgruppe «Kontenrahmen» hat 2023 an vier Sitzungen (22. Februar, 25. Mai, 30. August und 8. November) 15 Fragen beantwortet. Davon betrafen die meisten Kontierungs- und Buchführungsfragen, die übrigen Fragen betrafen die Funktionale Gliederung. Die Antworten werden jeweils direkt den Fragestellern zugestellt. Die Arbeitsgruppe «Kontenrahmen» ist sich bewusst, dass die beantworteten Fragen durchaus auf ein breiteres Interesse stossen können. Aus diesem Grund sind diese Fragen und deren Antworten auf der Internetseite des SRS-CSPCP zugänglich.

## **Ad-hoc Arbeitsgruppe «Spezialfinanzierungen-Fonds-Legat-Vorfinanzierungen»**

Diese Arbeitsgruppe wurde gebildet, um einen Vorschlag zur Überarbeitung der Fachempfehlung 08 zu den Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Vorfinanzierungen auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vorsitz und Sekretariat des SRS-CSPCP sowie Sandra Favre de Oliveira, Andreas Hrachowy, Pirmin Marbacher und Patrick Wolfensberger. Die Arbeitsgruppe hat 2023 nicht getagt, hat aber an den vorbereitenden Arbeiten zur Überarbeitung der Fachempfehlung 08 per Zirkulation teilgenommen.

## **6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat**

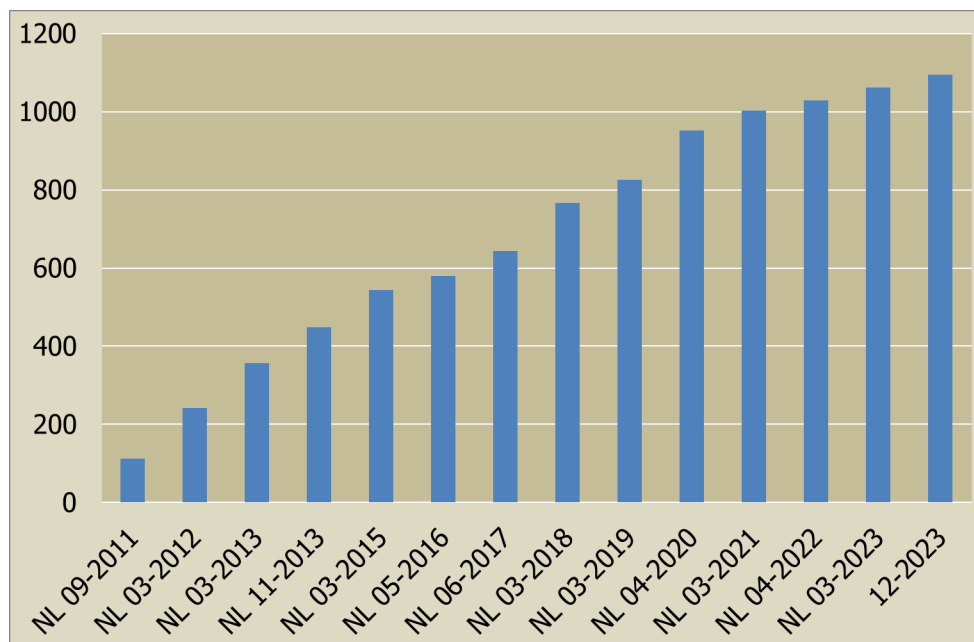
2023 hat die Geschäftsleitung 178 Stunden und das Sekretariat 731 Stunden aufgebracht, um folgende Arbeiten durchzuführen:

- Organisation, Leitung und Protokollierung der verschiedenen Sitzungen;
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Koordination oder Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung von Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und zu Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).
- Übersetzung und Bereitstellung von sämtlichen Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) auf Deutsch und Französisch;
- Ausarbeitung, Übersetzung und Weiterleitung der Stellungnahmen der schweizerischen Gemeinwesen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards;
- Laufende Aktualisierung der Internetseite (auf Deutsch, Französisch und teilweise auf Italienisch und Englisch);
- Verbreitung von Informationen über die Entwicklung von HRM2, einschliesslich mehrerer Artikel zum allgemeinen Verständnis der Thematik in Fachzeitschriften;
- Versand eines Newsletters im April 2023. Die Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Anzahl Empfänger dieses Dokuments seit dem ersten Newsletter vom September 2011. Heute sind ungefähr 1100 Personen als Abonnenten eingeschrieben und erhalten die Informationen über die Entwicklung des HRM2.

#### Abbildung 4

### Anzahl Empfänger des Newsletters des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor

Aufstellung zum Zeitpunkt jedes Versands (NL) und Stand Ende 2023



## 6.4 Delegierte

Die Delegierten des Rechnungslegungsgremiums haben sich auch 2023 stark für die Belange des SRS-CSPCP eingesetzt, sei es in der Delegiertenversammlung oder in den Arbeitsgruppen.

Jede/r Delegierte hat zudem durch ihre/seine Aktivitäten mitgeholfen, über das HRM2 und die Arbeiten des SRS-CSPCP zu informieren. Wir beschränken uns hier darauf, nur einige dieser Aktivitäten zu nennen:

- *Claudia Beier*: Teilnahme an vier Meetings des IPSAS-Boards als Schweizer Mitglied des *IPSAS-Boards*; Teilnahme an einer Veranstaltung des IMF in Washington zum Thema der Nutzbarkeit von Buchhaltungsinformationen, um die Qualität und Informationstiefe der auf finanzstatistischen Daten basierenden Public Sector Balance Sheets (PSBS) zu verbessern; Teilnahme und Leitung einer Diskussionsrunde an einer Pre-IPSAS-Konferenz zu neuen IPSAS-Standards organisiert durch die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Zürich; Teilnahme an drei Meetings der German IPSAS Gruppe bestehend aus Vertretern der Rechnungslegung der Europäischen Kommission sowie von der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene in Deutschland und Österreich;
- *Andreas Bergmann*: Vertretung der Schweiz im Rahmen der Working Party on Financial Management and Reporting der OECD am 9./10. März 2023 in Paris;
- *Martin Köhli*: HRM2-Schulung im Rahmen des Seminars für Fachleute und Kader «Finanzaufsicht im öffentlichen Sektor» am IDHEAP;
- *Pirmin Marbacher*: Referententätigkeit und Leitung Zertifikationslehrgang HRM2 in Zusammenarbeit mit BDO und veb.ch;
- *Danielle Matter*: Vertretung der Schweiz im Rahmen der Working Party on Financial Management and Reporting der OECD am 9./10. März 2023 in Paris;
- Charles Pict: IPSAS-Schulung im Rahmen des Lehrgangs «Gestion financière du secteur public» am IDHEAP.

## **6.5 Jahresrechnung 2023**

Gemäss seinem Organisationsreglement, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, legt das SRS-CSPCP die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht per 31. Dezember 2023 vor. Die Jahresrechnung schliesst bei Erträgen von CHF 111'363.00 und Aufwänden von CHF 113'319.75 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'956.75 ab. Das Eigenkapital des SRS-CSPCP beläuft sich auf CHF 8'470.25.

Die Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht sind im Anhang zu diesem Bericht beigelegt.

Lausanne, 21. Februar 2024